

## **Fachliche Prüfungsbestimmungen für die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Elektrofachkraft in der Industrie“**

Die Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 30.10.2014 als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I, Seite 2749), folgende Fachliche Prüfungsbestimmungen für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Elektrofachkraft in der Industrie:

### **§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

- (1) Die zuständige Stelle kann Fortbildungsprüfungen zur Geprüfte Elektrofachkraft in der Industrie nach den §§ 2 bis 7 durchführen, in denen die in der Fortbildung zur „Geprüfte Elektrofachkraft in der Industrie“ erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen nachzuweisen sind.
- (2) Ziel der Prüfung ist der Nachweis der Qualifikation zur „Geprüfte Elektrofachkraft in der Industrie“ und damit die Befähigung, die Tätigkeit einer Elektrofachkraft gemäß BGV A3 eigenverantwortlich auszuüben.
- (3) Durch die Prüfung ist nachzuweisen, ob der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin die in § 3 genannten Qualifikationsbereiche beherrscht und praxisgerecht umsetzen bzw. anwenden kann.

### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten technischen Ausbildungsberuf nachweisen kann
- oder
2. wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft darlegen kann, dass er Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

### **§ 3 Gliederung und Durchführung der Prüfung**

- (1) Die Prüfung wird als Kenntnis- und fachpraktische Prüfung durchgeführt. Die Prüfung umfasst folgende Qualifikationsbereiche:
  1. Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz
  2. Funktions- und Schaltungsanalyse
  3. Praxisorientierter Handlungsauftrag

Dabei sind Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, betriebliche und technische Kommunikation, Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse, Qualitätsmanagement sowie Beurteilen der Sicherheit in elektrischen Anlagen und Geräten zu berücksichtigen.

- (2) Im Qualifikationsbereich „**Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz**“ soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er/sie Kenntnisse über die Grundlagen der Elektrotechnik, den Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz sowie die Gefahren und die notwendigen Schutzbestimmungen im Umgang mit dem elektrischen Strom besitzt.
- (3) Im Qualifikationsbereich „**Funktions- und Schaltungsanalyse**“ soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er/sie Schaltungsunterlagen und Anlagendokumentationen auswerten, funktionelle Zusammenhängen in elektrischen Anlagen analysieren, Steuerungsprogramme interpretieren und ändern, Mess- und Prüfverfahren auswählen sowie Signale an Schnittstellen funktionell zuordnen kann. Er/Sie soll Fehlerursachen bestimmen und elektrische Schutzmaßnahmen anwenden.
- (4) Im Qualifikationsbereich „**Praxisorientierter Handlungsauftrag**“ soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin einen Arbeitsauftrag durchführen.

Hierfür kommt insbesondere in Betracht:

- Arbeitsaufträge analysieren, Informationen beschaffen, technische und organisatorische Schnittstellen klären, Zuständigkeiten am Einsatzort sowie Lösungsvarianten unter technischen und sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten bewerten und auswählen,
- Aufträge durchführen, Funktion und Sicherheit dokumentieren, Normen und Spezifikationen zur Qualität und Sicherheit der Anlagen beachten sowie Ursachen von Fehlern und Mängeln systematisch suchen und beheben,
- Anlagen und Geräte nach Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen übergeben, Fachauskünfte erteilen, Abnahmeprotokolle anfertigen, Arbeitsergebnisse und Leistungen dokumentieren und bewerten.

Zum Nachweis kommen insbesondere Ändern oder Instandhalten elektrischer Anlagen oder das Herstellen elektrischer Anlagenteile in Betracht. Die im Qualifikationsbereich „Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz“ geltenden Vorschriften sind anzuwenden.

- (5) Die schriftliche Prüfung besteht für folgende Qualifikationsbereiche aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit, deren maximale Bearbeitungszeiten jeweils betragen:
- |   |            |
|---|------------|
| 1. Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz | 90 Minuten |
| 2. Funktions- und Schaltungsanalyse     | 90 Minuten |
- (6) Der „Praxisorientierte Handlungsauftrag“ soll mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten umfassen.

#### **§ 4 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen der Prüfung**

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn beim „Praxisorientierten Handlungsauftrag“ sowie in den zwei Qualifikationsbereichen „Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz“ und „Funktions- und Schaltungsanalyse“ jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

- (2) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die in den drei Qualifikationsbereichen erzielten Ergebnisse in Punkten und Noten aufgeführt sind.

### **§ 5 Wiederholung der Prüfung**

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin von einzelnen Qualifikationsbereichen befreit, wenn er/sie darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat und er/sie sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat.

### **§ 6 Sonstige Bestimmungen**

Soweit diese Vorschriften nichts Abweichendes regeln, findet die Prüfungsordnung der Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Fachlichen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Kammerzeitschrift „Niederbayerische Wirtschaft“ in Kraft.

Passau, 05.11.2014

Industrie- und Handelskammer  
für Niederbayern in Passau

Dr. Dachs  
Präsident

Keilbart  
Hauptgeschäftsführer